

Geringfügige Änderung

Überbauungsordnung
Bogenschützen-/Schanzenstrasse

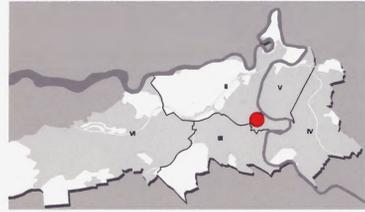
Die geringfügige Änderung beinhaltet:
• Änderung der Überbauungsordnung
Bogenschützenstrasse/Schanzenstrasse
vom 05. Dezember 1991

Plan Nr. 1397 / 1
Datum 05.02.2008
Massstab 1:1'000

Der Stadtplaner
Christian Wiesmann

C. Wiesmann

Format: B4 / 60 cm
Schwanz: Verschnitt
Planungsplan: © Vermessungsamt der Stadt Bern
KZL-Nr.: 0106
Präsidialbesk.: 494
Datei-Plat: K:\SPA\Archiv\0106_LHO\Bogenschützen/Schanzenstrasse.vw



Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom: 06.03.2008 - 04.04.2008
Publikation im Anzeiger Region Bern am: 05.03.2008 + 07.03.2008

Anzahl Einsprachen: 2
Erledigte Einsprachen: 1
Unerledigte Einsprachen: 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 22. OKT. 2008

Der Stadtpräsident
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichteremann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 22. OKT. 2008

Die Vizestadtschreiberin
Christa Hostettler

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

- 6. JAN. 2009

A. Pöhl

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
F 031 321 70 30
E stadplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.



Überbauungsvorschriften

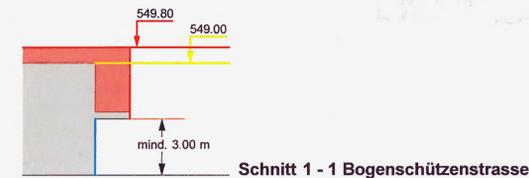
- Art. 1 Wirkungsbereich**
 ●●●● Die Vorschriften gelten für die im Plan umrandeten Gebiete.
 ●●●● Bestehender Perimeter
 ●●●● Erweiterung des bestehenden Perimeters (neu)

- Art. 2 Baulinien**
 Die Baufelder werden durch folgende Baulinien umschrieben:
 — Rechtskräftige Baulinien
 - - - - - Rechtskräftige Laubenfluchtlinie
 ■■■■■■ Rechtskräftige Baulinien für Fussgängerpasserelle von max. 2.50 m Breite, Durchfahrts Höhe 4.20 m (max. 2 Passerellen zwischen den Baulinien)
 — Aufzuhebende Baulinien (neu)
 — Neue Baulinien (neu)

- Art. 3 Gebäudehöhen**
 Die folgenden Höhenkoten bezeichnen die in den Baufeldern maximal zulässigen Gebäudehöhen und beziehen sich auf die Oberkante der Brüstung.
 ■■■■■■ Rechtskräftige max. Gebäudehöhen
 ■■■■■■ Aufzuhebende max. Gebäudehöhen (neu)
 ■■■■■■ Neue max. Gebäudehöhen (neu)

- Art. 4 Bauklassen**
 Bei Bauklassenfestlegungen gelten die Vorschriften zum Bauklassenplan gemäss Bauordnung vom 28. Dezember 2006.
 Dabei bedeutet:
 ■■■■■■ Bauklasse / Gebäudelänge / Gebäudehöhe
 Es kommt die geschlossene Bauweise zur Anwendung

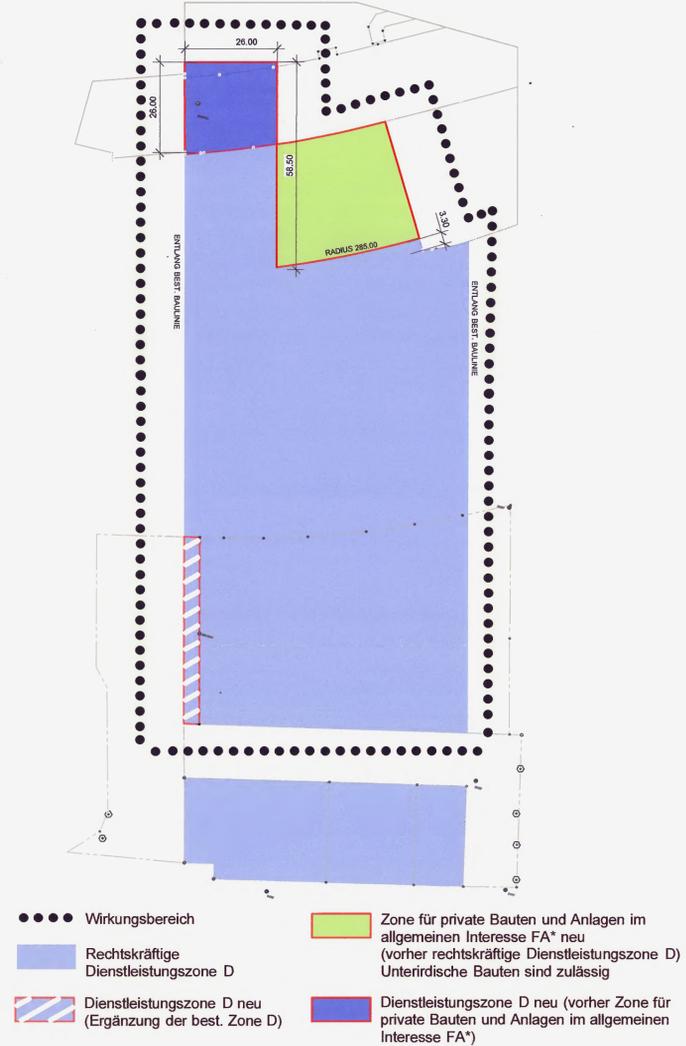
- Art. 5 Gebäudeauskragungen und Vordächer**
 Gebäudeauskragungen und Vordächer können bewilligt werden, wenn sie über dem angrenzenden öffentlichen Boden mindestens 3.00 m lichte Höhe freilassen. Die auskragenden Partien müssen mindestens 50 cm hinter dem Fahrbahnrand der öffentlichen Strassen zurückbleiben.
 Neu: Die lichte Höhe der Einfahrt in die kleine Westtangente (aus Schanzenstrasse) muss mind. 4.50 m betragen.



Legende

- ▲ Zufahrt
- ▼ Wegfahrt
- Bereich für Bahnhof- und wegfahrt (neu)
- Abgrenzung des Aaretschutzgebietes
- 15.0m Vermessung Baulinien
- Wichtige öffentliche Fussgängerverbindungen (neu)
 - ⇄-A-⇄ Verbindung Schanzenstrasse - Postreisestation
 - ⇄-B-⇄ Verbindung Parkterrasse - Stadtraum
 - ⇄-C-⇄ Verbindung Passerelle SBB - Merkurgässli - Laupenstrasse

Änderung des Nutzungszonenplans (Ausschnitt)



- Art. 6 Dachform und Dachbegrünung**
 Alle Bauten, mit Ausnahme der Bauten Laupenstrasse 2 - 18 und Schanzenstrasse 1, sind mit Flachdächern zu versehen. Die neuen und zu sanierenden Flachdächer sind intensiv zu begrünen.

- Art. 7 Lärmschutz**
 Festlegung der Empfindlichkeitsstufe nach LSV: ES III

- Art. 8 Verkehrserzeugung (neu)**
 Die gesamte Verkehrserzeugung für die Neubauteile (oder Bauteile) Postbahnhof (West) und Schanzenpost (Ost) beträgt durchschnittlich max. 2'000 Personenwagen-Fahrten pro Tag. Sämtliche Fahrten für die umliegenden Gebäude und die Bahnhof- und wegfahrt sind darin nicht enthalten.

- Art. 9 Erdgeschossnutzung**
 Für die Erdgeschossfläche ist ausschliesslich die Nutzung von Gaststätten, Verkaufsläden und Kino/Theater vorbehalten.

- Art. 10 Ausgestaltung der Freifläche A* (neu)**
 Die Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FA* soll als Teil und im Sinne der „Umgestaltung Parkanlage Grosse Schanze“ ausgestaltet werden.

- Art. 11 Freizeit- und Verkaufsnutzung (neu)**
 Die Freizeit- und Verkaufsnutzung beträgt für die Neubauteile (oder Bauteile) Postbahnhof (West) und Schanzenpost (Ost) max. 10'200 m2 BGF.